

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus  
**Herausgeber:** Bernisches Statistisches Bureau  
**Band:** - (1894)  
**Heft:** 3: [deutsch]

**Artikel:** Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1893  
**Autor:** [s.n.]  
**Kapitel:** Textuelles  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-850271>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1893.**

---

## **Einleitung.**

Der vorliegende statistische Nachweis über die Gemeindesteuerverhältnisse pro 1893 ist im wesentlichen eine Wiederholung der in Liefg. III. Jahrg. 1883 der « Mitteilungen des bern. statistischen Bureaus » veröffentlichten Statistik betr. die Gemeindesteuern vom Jahr 1882.

Wie im Staatshaushalt, so bilden die Steuern auch im Gemeindehaushalt einen gewichtigen Faktor administrativer und finanzieller Natur. Ohne Steuern könnten heutzutage weder der Staat, noch die meisten Gemeinden existieren, d. h. ihre Kulturmission erfüllen. Die Steuern, in welcher Form sie auch bestehen, sind daher ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben geworden. Immer mehr steigen die Anforderungen aller Art an Staat und Gemeinde; immer grösser wird die finanzielle Verpflichtung und damit nicht selten die Verlegenheit, denselben zu entsprechen. Im Staatshaushalt mag die Sache wohl leidlich, mitunter auch leicht geschlichtet werden, indem der Staat über ungleich mehr und ergiebigere Finanzquellen verfügt als die Gemeinden. Und wenn der erstere auch in Verlegenheit geraten sollte, so kann ihm für den Ausweg nicht bange sein: er nimmt das Geld, wo er es findet, oder er verschafft sich welches in Form von Anleihen oder er schafft selbst neue Werte in Form von Papiergeld. Die Gemeinden aber finden in der Regel nicht so leicht genügend flüssiges Geld; eigenes, abträgliches Vermögen besitzen die Einwohnergemeinden namentlich auf dem Lande meist wenig; andere Einkünfte sind gewöhnlich nicht vorhanden, und so bleibt der grossen Mehrzahl der Gemeinden nur der einzige Ausweg der Steuererhöhung übrig. Diese gestaltet sich aber um so empfindlicher und drückender, als in den

Landgemeinden die Steuern überhaupt zum grössten Teile auf dem ohnehin stark verschuldeten Grundbesitz lasten. Ist daher eine Steuererhöhung der Mehrzahl der tellpflichtigen Gemeindeglieder nicht genehm, so befinden sich die Gemeindebehörden in einer förmlichen Zwangslage. Jedenfalls dürfte es an der Zeit sein, die grosse Ungleichheit im Gemeindesteuerwesen, sowie hinsichtlich der finanziellen Leistungen der einzelnen Gemeinden für öffentliche Zwecke überhaupt im Wege der Ausgleichung der Lasten und einer richtigern Verteilung der staatlichen Hülfsmittel an die Gemeinden möglichst zu beseitigen. Diesem Zweck soll u. a. die vorliegende Arbeit dienen.

### Die Gemeindesteuerverhältnisse im allgemeinen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Statistik beziehen sich, wie im Eingange angedeutet, auf das Jahr 1893. Der Steuerbezug fand unter der nämlichen Gesetzgebung<sup>1)</sup> statt wie bei der fröhern Statistik von 1882; die Ergebnisse der beiden Aufnahmen sind also insoweit mit einander vergleichbar; jedoch sind in der gegenwärtigen Zusammenstellung die besondern Tellen und Extrasteuern mit wenigen Ausnahmen inbegriffen, während dies in der fröhern nicht der Fall war.

Die Vergleichung weist unter Ausschluss der besondern Tellen oder Extrasteuern folgendes Ergebnis auf:

Erhobene Gemeindesteuern im ganzen Kanton:

Im Jahr	Gesamtsumme	Per Kopf der Bevölkerung
1882	Fr. 4,502,850 —	8,49
1893	Fr. 5,450,000 —	10,1

Die Gemeindesteueralast ist demnach innert 11 Jahren von 1882-1893 um nahezu eine Million Franken oder 21% angestiegen, während das gesamte Steuerkapital nur um 5,6% zugenommen hat.

Thatsächlich aber beziffert sich die im Jahr 1893 für sämtliche Gemeinden bezogene Steuersumme auf Fr. 5,993,405 oder Fr. 11,43 per Kopf der Wohn-Bevölkerung; dieselbe verteilt sich auf Vermögen Fr. 4,052,931 und Einkommen Fr. 1,940,474.

Es liegt hier nahe, einen Vergleich der Gemeindesteueralast mit den Ausgaben der sämtlichen Gemeindeverwaltungen einerseits und der Staatssteuerlast und den Staatsausgaben anderseits anzustellen.

Nach einer Zusammenstellung pro 1890 bezifferten sich die **Ausgaben** für die verschiedenen Gemeindeverwaltungszwecke wie folgt:

<sup>1)</sup> Siehe die Erläuterung auf der folgenden Seite 179.

a. Kirchengut . . . . .	Fr. 684,653
b. Allgemeines Ortsgut . . . . .	» 10,380,892
c. Schulgut . . . . .	» 2,481,726
d. Armengut . . . . .	» 1,150,568
Zusammen	Fr. 14,647,839 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gesetz vom 2. September 1867; dasselbe wurde dem Hauptinhalte nach bereits in der früheren Publikation aufgenommen, so dass wir hier von einer Wiedergabe desselben füglich Umgang nehmen können; dagegen führen wir nachstehenden schematischen Vergleich zwischen dem Staats- und Gemeindesteuerbezug zum Verständnis der Steuerveranlagung auf.

#### A. Staatssteuerbezug.

##### I. Vermögen (vom Tausend):

Im alten Kanton:

1. Grundsteuer mit Schuldenabzug.
2. Kapitalsteuer von den auf Grundeigentum versicherten Kapitalien und Renten.

Im neuen Kanton (Jura):

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

##### II. Einkommen (vom Hundert):

Im alten und neuen Kanton:

Wenn 1 % vom Vermögen, so ist zu erheben vom:

1. Einkommen I. Klasse (Arbeit, Erwerb) = 1,50 %.
2. » II. » (Leibrenten, Pensionen, etc.) = 2 %.
3. » III. » (von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird [Obligationen, Aktien, Depositen] = 2,50 %.

#### B. Gemeindesteuerbezug.

##### I. Vermögen (vom Tausend):

Im alten Kanton:

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.
2. Kapitalsteuer von den auf Grundeigentum versicherten Kapitalien und Renten.

Im neuen Kanton:

1. Grundsteuer ohne Schuldenabzug.

##### II. Einkommen (vom Hundert):

Im alten und neuen Kanton:

Wenn z. B. 2 % vom Vermögen erhoben wird, so bezahlen:

1. Einkommen I. Klasse (Arbeit, Erwerb) = 3 %.

2. » II. » (Leibrenten, Pensionen, etc.) = 4 %.

3. » III. »

a) Verzinsliche Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird (Obligationen, Aktien, Depositen, etc.)

b) Grundpfändlich versicherte Kapitalien, welche der Staatssteuerpflicht nicht unterworfen sind (Jura).

<sup>2)</sup> Diese Ausgabensumme dürfte vermutlich höher angegeben sein, als sie in Wirklichkeit ist; denn es können z. B. Beiträge aus dem Ortsgut in das Schulgut, Armengut oder Kirchengut fliessen und daher in doppelter Ausgabenrechnung figurieren.

Nehmen wir diese Totalausgabensumme der Gemeinden als annähernd richtig an und stellen die Gesamtsteuersumme zu derselben in Vergleich, so finden wir, dass die Gemeinden 41 % ihrer Ausgaben durch Steuern und Tellen aufbringen, während der Staat 26 % seiner effektiven Ausgaben mittelst direkter Steuern deckt.

Der zahlenmässige Vergleich ist folgender :

	Ausgaben Fr.	Per Kopf <sup>2)</sup> Fr.	Bezogene Steuern Fr.	Per Kopf <sup>2)</sup> Fr.	% der Ausgaben
des Staates	12,996,639	24. —	3,435,961	6. 35	26,4
der Gemeinden	14,647,839 <sup>1)</sup>	27. 10	5,993,405	11. 08	41,0
Im ganzen	27,644,478	51. 10	9,429,366	17. 43	34,2

Die Staatssteuerlast stellt sich aber in Wirklichkeit bedeutend höher, wenn man auch die indirekten Steuern und Abgaben in Vergleich zieht; dieselben betragen pro 1893 Fr. 5,079,552, so dass sich die gesamte Staatssteuerlast auf Fr. 8,515,513 oder Fr. 15. 74 per Kopf belaufen würde. Die gesamte Staats- und Gemeindesteuerlast betrüge demnach Fr. 14,508,918 oder Fr. 26. 82 per Kopf der Bevölkerung.

Bei der bevorstehenden Steuergesetzrevision wird der Ruf nach Entlastung wieder laut werden und zwar im Sinne der Einführung des Schuldenabzugs für die Gemeindesteuer. Dies ist freilich leichter gesagt, als gethan; denn zunächst muss für entsprechenden Ersatz bezw. für anderweitige Deckung des daherigen Ausfalls an Gemeindesteuerkapital gesorgt werden, zumal dieser nicht weniger als 411 Millionen Franken beträgt. Auch die Forderung, dass die grundpfändlich versicherten Kapitalien oder Renten statt am Wohnorte des Gläubigers in derjenigen Gemeinde zu versteuern sind, wo das betreffende Grundeigentum liegt, würde die Steuerlast im allgemeinen nicht verringern, vielmehr andere Ungleichheiten und Bedrängnisse der stark verschuldeten Gemeinden resp. bürgerlichen Grundeigentümer (Kapitalkündung und Zinsfusserhöhung) zur Folge haben.

Vor allem aus sollte die bei der Gemeindesteuer tatsächlich vorhandene Doppelbesteuerung ein und desselben Steuerobjekts abgeschafft werden; denn nach Gesetz unterliegen die auf Grundpfand versicherten und bei der Grundsteuer nicht in Abzug gebrachten Kapitalien im alten Kanton durch die Kapitalsteuer und im Jura durch die Einkommensteuer einer doppelten Besteuerung. Sodann muss unbedingt für strengere Ausmittlung der Steuerkraft in geeigneter Weise gesorgt werden; ist es ja doch offenkundig, dass grosse Summen Steuerkapital durch Verschlagnis der Besteuerung

<sup>1)</sup> Pro 1890. <sup>2)</sup> Der wahrscheinlichen Bevölkerung pro 1893.

entgehen. Welcher Weg zu diesem Ziele einzuschlagen sei, ob ein indirekter oder direkter, resp. ob durch Einführung der oftmals empfohlenen amtlichen Inventarisation oder durch Einführung einer intensiveren Steuerkontrolle, das zu entscheiden ist Sache der Steuerpolitik resp. des Gesetzgebers; es scheinen indes Gründe dafür zu sprechen, dass man auf dem letztern direkten Wege den gewünschten Zweck ebenso sicher erreichen würde als auf dem erstern, indem die amtliche Inventarisation im Todesfall den schlauen bezw. unehrlichen Manipulationen vieler Besitzer von beweglichem Vermögen (Kapitalisten) kaum beizukommen vermag; oder sollte es z. B. den Erben nicht möglich sein, Barkapitalien und Barwerte rechtzeitig zu verborgen oder auswärts anzulegen? Die Ehrlichkeit allein bietet die sicherste Gewähr gegen jedwede Steuerverschlagans.

### Die Gemeindesteuern im speciellen.

Bei der diesmaligen Ermittlung der Gemeindesteuern wurde nicht nur nach den effektiv bezogenen Steuersummen, sondern auch nach der Verwendung derselben für die verschiedenen Gemeindeverwaltungszwecke gefragt; es hat sich jedoch ergeben, dass weitaus die grosse Mehrzahl der Gemeinden eine einheitliche Telle zu Handen der Ortsverwaltung resp. Gemeindekasse beziehen, aus welcher dann die Ausgaben für die einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung bestritten werden.

Die Steuerveranlagung pro 1893 fand nach folgender Abstufung statt:

#### a. Auf Vermögen.

Es erhoben:

32 Gemeinden keine Steuer.

26	»	von 0,5 — 1 %
126	»	1 — 2 »
147	»	2 — 3 »
119	»	3 — 4 »
40	»	4 — 5 »
13	»	5 — 6 »
3	»	6 — 7 »
1	»	7 — 8 »
2	»	über 10 »

#### b. Auf Einkommen.

Es erhoben:

52 Gemeinden keine Steuer.

24	»	weniger als 1 %
49	»	1 — 2 »
82	»	2 — 3 »
126	»	3 — 4 »
102	»	4 — 5 »
34	»	5 — 6 »
29	»	6 — 7 »
3	»	7 — 8 »
2	»	8 — 9 »
3	»	9 — 10 »
3	»	mehr als 10 »

Die Gemeinden, welche pro 1893 überhaupt keine Gemeindesteuern erhoben haben, sind folgende:

Amt Delsberg: Soulce.

- » Erlach: Finsterhennen, Gäserz, Treiten.
- » Laufen: Blauen, Liesberg.
- » Laupen: Golaten.
- » Münster: Champozi, Créminal, Souboz.
- » Nidau: Bühl.
- » Pruntrut: Alle, Boncourt, Bressaucourt, Buix, Bure, Charmoille, Chevenez, Courchavon, Courgenay, Montenol, Montinez, Montmelon, Rocourt, Seleute, St. Ursanne, Vendlincourt.

Nur Kirchensteuern mit einem Ansatz von  $0,20 - 0,50 \text{ \%}$  erhoben 13 weitere Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, sowie je eine Gemeinde der Ämter Freibergen und Laufen.

Die höchsten Steueransätze weisen auf:

Wattenwyl (Amt Seftigen)  $25,5 \text{ \%}$  vom Vermögen und  $6 \text{ \%}$  vom Einkommen (im erstern Ansatz sind nämlich  $20 \text{ \%}$  Schwellentelle inbegriffen); Meienried (Amt Büren)  $12 \text{ \%}$  vom Vermögen und  $18 \text{ \%}$  vom Einkommen I. Kl.; dann folgen Albligen (Amt Schwarzenburg) mit  $7,5 \text{ \%}$  und  $11,25 \text{ \%}$ ; Reisiswyl (Amt Aarwangen) mit  $6 \text{ \%}$  und  $9 \text{ \%}$ ; Rumisberg und Walliswyl (Amt Wangen) ebenfalls  $6 \text{ \%}$  und  $9 \text{ \%}$ ; Wachseldorn (Amt Thun) mit  $5,5 \text{ \%}$  und  $8,25 \text{ \%}$ ; Rüscheegg (Amt Schwarzenburg) mit  $5 \text{ \%}$  und  $7,5 \text{ \%}$ , Guggisberg mit  $4 \text{ \%}$  und  $8 \text{ \%}$ , (Wahlern verzeichnet  $1,5 \text{ \%}$ ) vom Vermögen und  $11 \text{ \%}$  vom Einkommen!) Burg (Amt Laufen) mit  $5 \text{ \%}$  und  $7,5 \text{ \%}$ ; Mont Tramelan (Amt Courtelary) mit  $4 \text{ \%}$  und  $7,5 \text{ \%}$ ; ferner folgen 13 Gemeinden mit einem Steuerfuss von  $5 - 6 \text{ \%}$  vom Vermögen, nämlich 4 im Oberland, 5 im Mittelland, 2 im Oberaargau, 1 im Seeland und 1 im Jura etc.

Auch die diesmalige Aufnahme förderte eine Reihe von Unge-setzlichkeiten in der Steuerveranlagung seitens der Gemeinden zu Tage. Diese Ungesetzlichkeiten bestehen namentlich darin, dass viele Gemeindebehörden entgegen dem § 4 des Gesetzes vom 2. Sept. 1867 den Steuerfuss auf Vermögen und Einkommen in unrichtigem Ver-hältnis angesetzt haben. Dass das Gesetz für manche Gemeinde-behörden (besonders im Jura) überhaupt nicht existiert, beweist die Thatsache, dass dieselben, anstatt der Steuerveranlagung auf Vermögen und Einkommen nach Massgabe des Gesetzes, einfach eine gleich-mässige Extrasteuern per Familienhaupt oder Haushaltung vorwiegend für Schulzwecke zu beziehen pflegen; wir nennen hier u. a. die Ge-meinden Belprahon, Malleray, Mervelier, Perrefitte, Saules (sämtliche im Amt Münster); ferner Lugnez und Ocourt im Amt Pruntrut. Noch konstatieren wir, dass zur Zeit in mehreren Einwohnergemeinden (hauptsächlich in den Ämtern Aarberg, Bern, Büren, Frutigen, Konolfingen, Schwarzenburg, Nd. und Ob. Simmenthal) von den

Gemeindeunterabteilungen (Orts-, Schul- und Bäuertgemeinden) besondere Steuern als Schul-, Weg- oder Strassentellen, Schwellentellen etc. erhoben werden; dieselben sind in der Hauptübersicht summarisch berücksichtigt und im Anhang specifiziert angegeben. Im übrigen verweisen wir auf diese Zusammenstellungen selbst.

### Schlussbemerkungen.

Ein Blick in die Steuerpraxis der Gemeinden belehrt uns, dass es nicht sowohl auf die Form und den Inhalt der Gesetze, als namentlich auf den richtigen Vollzug derselben ankommt; in dieser Beziehung bleibt, wie aus den hievor angedeuteten Ungesetzlichkeiten ersichtlich, in der That noch vieles zu wünschen übrig. Indessen kann die Schuld nicht allein den vollziehenden Organen, den Gemeindebehörden zugeschrieben werden, sondern es fällt ein gut Teil derselben auf die Staats- und Bezirksbehörden, welche Aufsicht üben sollten und es nicht thun, sowie auch dem Gesetzgeber zur Last, der s. Z. für ein möglichst kompliziertes Steuergesetz gesorgt hat. Aber nicht allein in der Steuerpraxis bleibt viel zu wünschen übrig, sondern auch in der Verwaltung der Gemeinden, dem Gemeindehaushalt überhaupt. Dass die Hülfsmittel der Einwohnergemeinden vielfach zu gering, die Lasten derselben dagegen zu gross und höchst ungleich verteilt sind, ist genugsam bekannt, so dass eine gründliche Gemeindeverwaltungsreform als eine dringende und zeitgemäße Aufgabe des Staats bezeichnet werden muss. Die bevorstehende Revision der Steuer-, Armen- und Gemeindegesetzgebung wird dazu Gelegenheit bieten. Allein abgesehen von einer solchen administrativen Reform des Gemeindewesens bedarf dasselbe auch der Neubelebung in wirtschaftlicher Beziehung. Das Gemeindeleben hängt nicht nur von administrativ-politischen, sondern auch von pekuniären, wirtschaftlichen Interessen ab; dasselbe kann namentlich auf dem Lande erhalten und gefördert werden, wenn ihm stets neues Blut zugeführt wird, und dieses neue Blut fliesst aus den Früchten des Gewerbsfleisses, der Arbeit und Intelligenz, des Gemeinsinns, welcher sich insbesondere in dem neuzeitlichen Genossenschafts und Versicherungswesen kund gibt. Durch die Förderung genossenschaftlicher Vereinigung und Thätigkeit zu wirtschaftlichen Zwecken nach dem Princip der solidarischen Selbsthülfe kann z. B. auch der starken Zug der Bevölkerung vom Lande nach den Städten, sowie der Entwertung von Grund und Boden entgegengewirkt und die Steuerkraft gehoben werden. Was vorderhand durch vereinzelte Genossenschaften im Wege der Freiwilligkeit angestrebt wird, das dürfte mit der Zeit mehr und mehr zum Gemeingut Aller, zur Aufgabe der öffentlichen Gemeindeverwaltung werden.